



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0413

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0579/CZ

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Czechia) auf Bemerkungen (5.2) von Romania.

MSG: 20240413.DE

1. MSG 201 IND 2023 0579 CZ DE 16-01-2024 16-02-2024 CZ ANSWER 16-01-2024

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví

Biskupský dvůr 1148/5

110 00 Praha 1

tel.: +420 221 802 212

e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Český metrologický institut

Úsek legální metrologie

Okružní 31 Brno

tel.: +420 545 555 414

e-mail: legmet@cmi.cz

4. 2023/0579/CZ - I10 - Messtechnik

5.

6. Kommentar 1:

Auf der Grundlage einer Analyse des von der Tschechischen Republik notifizierten Projekts stellten wir fest, dass bestimmte Bestimmungen im Widerspruch zu der internationalen Empfehlung OIML R134 „Automatische Waagen zum Wiegen von Straßenfahrzeugen in Bewegung und Messung der Achslasten“ stehen, sowie zu den nationalen Vorschriften in Rumänien, die auf dieser internationalen iLoL-Empfehlung beruhen.

Der Hauptkonflikt betrifft die Werte der höchstzulässigen Fehler, die sich im Entwurf von 0111-OOP-C010-23 (Ziffer 2.3 und 2.4) von denen in der Internationalen OIML-Empfehlung R134 (in Nummer 2.2.1.1 für Genauigkeitsklasse 10 und 2.2.1.2.2 für Genauigkeitsklasse F) unterscheiden.

Wir sind der Ansicht, dass diese Unterschiede für Messgeräte, die gemäß der Verordnung 0111-OOP-C010-23 messtechnisch geprüft/verifiziert sind, Vorteile und Nachteile für Messgeräte schaffen können, die gemäß den in Rumänien geltenden nationalen Rechtsvorschriften messtechnisch geprüft/verifiziert sind, die mit der internationalen OIML-Empfehlung R134 im Einklang stehen. Wir sind der Ansicht, dass der Entwurf der Verordnung Nr. 0111-OOP-C010-23 geändert werden sollte, um die Bestimmungen über höchstzulässige Fehler an die Bestimmungen des anwendbaren Referenzdokuments, nämlich der OIML Internationale Empfehlung R134 Ausgabe 2006, anzupassen.

Antwort auf Kommentar 1:

Die Tschechische Republik verwendet Wiegewaagen (WIM) als Teil ihrer nationalen Rechtsvorschriften, um seit 2010 Sanktionen zu verhängen. Angesichts der Tatsache, dass diese Frage zu dem Zeitpunkt nicht vollständig durch eine internationale Regelung behandelt wurde (und dies bis heute gemäß OIML R 134 von 2006 nicht erforderlich ist), hat die Tschechische Republik beschlossen, das internationale Dokument COST 323 (einschließlich der Annahme einer ausgewählten einheitlichen Spezifikation der Genauigkeit der Gewichte) für die Verarbeitung technischer und



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

messtechnischer Anforderungen an diese Messgeräte unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der US-Norm ASTM E 1318 und der verwendbaren Empfehlungen der OIML R 134 von 2006 zu verwenden. Die größten zulässigen Fehler (zur Überprüfung) gemäß Artikel 2.3 sind in der nationalen Verordnung seit 2010 in der derzeit zur Notifizierung vorgelegten Verordnung festgelegt, die größten zulässigen Fehler für die Verwendung (im Betrieb) dieser Messgeräte wurden durch Artikel 2.4 hinzugefügt.

In Anbetracht der Tatsache, dass in den letzten 13 Jahren auf europäischer Normungsebene grundsätzlich keine Fortschritte in diesem Bereich erzielt wurden (die Arbeiten am Entwurf der europäischen Norm wurden begonnen, aber nie abgeschlossen), und OIML R 134 seit mehreren Jahren überarbeitet wird, um die Anforderungen und technischen Spezifikationen für die Verwendung von WIM-Waagen hinzuzufügen. Die bestehende Strategie der Tschechischen Republik hat sich in Bezug auf die technischen und messtechnischen Anforderungen an Wiegewaagen nicht geändert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Tschechische Republik nicht bereit ist, ihre Strategie zu ändern. Wenn das Dokument OIML R 134 ergänzt, genehmigt und anschließend im Zusammenhang mit dem Wiegen in Bewegung herausgegeben werden kann, ist die Tschechische Republik bereit, ihre nationale Regelung mit diesem internationalen Dokument umfassender zu harmonisieren. Um die fachliche Unterstützung für Wiegen-in-Bewegung-Lösungen zu verbessern, die auf 13 Jahren Erfahrung mit der Anwendung bei der Sanktionierung und mit der Bereitstellung messtechnischer Kontrolle (Typgenehmigung und Verifizierung) beruhen, hat das CMI im vergangenen Jahr seinen Sachverständigenvertreter in die OIML-Arbeitsgruppe für die Überarbeitung von OIML R 134 ernannt.

Auf jeden Fall vielen Dank für die nützlichen Kommentare, mit denen wir weiterarbeiten werden.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu